Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Pforzen vom 15.03.2021 (Kinderspielplatzsatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Pforzen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Pforzen stellt Kinderspielplätze, Freizeitanlagen und Bolzplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung, deren Benutzung der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.

(2) Soweit nichts andres bestimmt ist, gelten nachfolgende Regelungen für Kinderspielplätze, Freizeitanlagen und auch für Bolzplätze der Gemeinde Pforzen.

(3) Die Gemeinde Pforzen führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, Freizeitanlagen und Bolzplätzen, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren, die Freizeitanlagen und Bolzplätze sind allen Kinder und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich; insbesondere haben ältere Benutzer auf jüngere Rücksicht zu nehmen. Erwachsene und ältere Jugendliche haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.

(2) Kinder unter drei Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet.

(3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweils örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(4) Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere durch Schnee und Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung von Kinderspielplätzen wird auf den Plätzen durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen können zusätzlich öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde Pforzen festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am jeweiligen Kinderspielplätz, Freizeitanlage und Bolzplatz bekannt gemacht.

(2) Die Besucher haben den Kinderspielplatz, die Freizeitanlage und den Bolzplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

§ 4 Verhalten auf den Kinderspielplätzen, Freizeitanlagen und Bolzplätzen

(1) Alle Benutzer haben sich auf den Kinderspielplätzen, Freizeitanlagen und Bolzplätzen so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb der Plätze gewährleistet ist.

(2) Auf den Kinderspielplätzen, Freizeitanlagen und Bolzplätzen ist insbesondere untersagt:

1. der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen;
2. das Mitbringen und Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren;
3. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
4. das Errichten von offenen Feuerstellen außerhalb ausgewiesener Grillplätze;
5. die Verwendung von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke;
6. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeeinrichtungen und Plakaten
7. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken;
8. der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten;
9. das Befahren der Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen
10. Ballspiele aller Art, außer auf besonders dafür ausgewiesenen Bereichen und auf Freizeitanlagen und Bolzplätzen.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung der Kinderspielplätze, Freizeitanlagen und Bolzplätzen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde Pforzen zu beachten haben.

(2) Die Gemeinde Pforzen haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderspielplätze, Freizeitanlagen und Bolzplätze ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Pforzen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Pforzen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugeführt werden.

§ 6 Anordnungen

Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 4 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Kinderspielplätzen, Freizeitanlagen und Bolzplätzen ergehenden Anordnungen von Gemeindebediensteten ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweise und Platzverbote

(1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Gemeinde Pforzen bzw. von einer von ihr beauftragten Aufsichtsperson vom Kinderspielplatz, der Freizeitanlage oder des Bolzplatzes verwiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Kinderspielplätze, Freizeitanlagen und Bolzplätze ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Kinderspielplätzen, Freizeitanlagen und Bolzplätzen in § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 alkoholische Getränke zu sich nimmt und raucht;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Hunde mitbringt und frei umherlaufen lässt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 offene Feuerstellen errichtet;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Musikgeräte in störender Lautstärke verwendet;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 unbefugte Gegenstände aufstellt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Waren verkauft;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte gebraucht;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Kinderspielplätze befährt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Die Satzung vom 28.10.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Pforzen, 16.03.2021

Hofer,
1. Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, Freizeitanlagen und Bolzplätze der Gemeinde Pforzen

Unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 28.10.2019 unterhält die Gemeinde Pforzen nachfolgende öffentliche Kinderspielplätze, Freizeitanlagen und Bolzplätze:

1. Kinderspielplatz „Alemannenstraße“
2. Kinderspielplatz „Schulgelände“
3. Kinderspielplatz „Alter Sportplatz Ingenried“
4. Bolzplatz „Schulsportplatz“
5. Bolzplatz „Alter Sportplatz Ingenried“
6. Kinderspielplatz und Freizeitanlage „Wertach erleben“
(Teilfläche Fl. Nr. 1844/2, Gemarkung Pforzen; Geltungsbereich siehe Plan)
7. Freizeitanlage „Lehrpfad Vogelschutz“
8. Schulsport- und Freizeitanlage Grundschule Pforzen

Hinweise:
Das Sportgelände „Auf den Auen“ ist von dieser Satzung ausgenommen.